

Ich reise mit Hund oder Katze

Fragen Sie uns!
www.tierischreisen.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Das BVET dankt folgenden Organisationen für die Unterstützung:



www.hundeweb.org



Société vaudoise pour
la protection des animaux

www.svpa.ch



www.zuerchertierschutz.ch



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

www.tierschutz.com



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

www.ezv.admin.ch

- 2 Ich informiere mich rechtzeitig**
- 5 Ich schütze mich und mein Tier vor Tollwut**
- 8 Ich nehme (k)ein ausländisches Tier in die Schweiz mit**
- 10 Ich schütze mich und mein Tier vor Parasiten**
- 12 Mein Hund ist an Ohren oder Rute kupiert**
- 14 Ich nehme Rücksicht auf die Bedürfnisse meines Tieres**
- 16 Begriffe kurz erklärt**
- 17 Fragen?**

Reisen mit Heimtieren müssen gut vorbereitet sein. Weltweit stellen Länder die unterschiedlichsten Anforderungen. Zudem können diese Anforderungen ständig ändern.

Diese Broschüre schildert, was bei Reisen mit Hund oder Katze zu beachten ist (die gleichen Bestimmungen gelten übrigens auch für Frettchen). Sie kann jedoch nicht ersetzen, dass Sie sich bei den Veterinärbehörden, der Botschaft oder Zollstelle des Reiselandes informieren. Vergessen Sie dabei auch die Rückreise nicht. Nur so ist garantiert, dass Ihre Reise gelingt.

Die in dieser Broschüre dargestellten Bestimmungen gelten nur für Hunde, Katzen und Frettchen, die von Ihren EigentümerInnen oder einer beauftragten verantwortlichen Person begleitet und nicht zum Verkauf bestimmt sind. In allen anderen Fällen gelten die Bestimmungen für den gewerblichen Handel (siehe www.bvet.admin.ch).

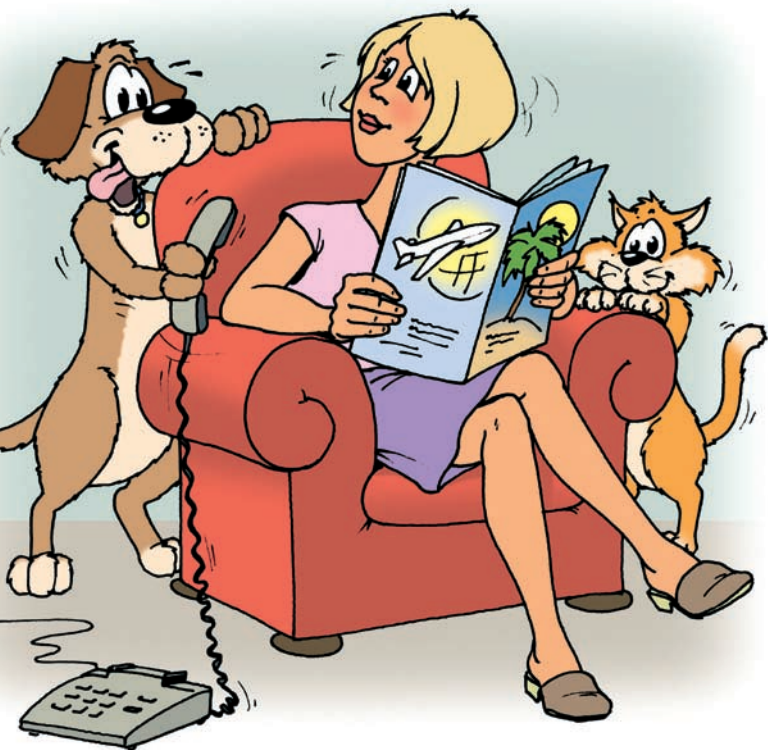
Ich informiere mich rechtzeitig

Erkundigen Sie sich möglichst früh, zumindest zwei Monate vor der Abreise, bei der Veterinärbehörde, Botschaft oder Zollstelle des Reiselandes über die Anforderungen für die Einreise. Einzig die Behörden des Reiselandes sind dafür zuständig und kompetent. Bei geläufigen Reisezielen kann Ihnen möglicherweise auch Ihr Tierarzt oder Ihre Tierärztin weiterhelfen. Viele Informationen – auch die Adressen der Veterinärbehörden weltweit – finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) unter www.bvet.admin.ch. Weitere Infostellen sind auf S. 17 gelistet.

Prüfen Sie für jede Grenze, die Sie überqueren, ob Ihr Tier die Anforderungen dazu erfüllt. Wichtig: Auch für die Rückreise in die Schweiz ist in einigen Fällen eine Bewilligung nötig. Und Achtung: Oft gelten für Welpen, Ausstellungstiere und Gruppen von Tieren Sonderanforderungen.

Länder haben Anforderungen bezüglich:

- Dokumenten, etwa Bewilligung oder Gesundheitszeugnis
- Impfungen, v. a. gegen Tollwut
- Kennzeichnung per Mikrochip oder Tätowierung
- Behandlung gegen Parasiten, etwa Zecken oder Bandwürmer
- Tierschutz, etwa Einreiseverbot für kupierte Hunde
- Aggressivität, etwa Rasseverbote oder Maulkorbpflicht





Die Tollwutsituation eines Landes kann ändern. Beachten Sie deshalb stets die aktuellen Angaben im Internet unter www.tierischreisen.ch.

Ich schütze mich und mein Tier vor Tollwut

Die Tollwut ist eine tödliche Nervenkrankheit. Weltweit sterben jährlich Zehntausende von Menschen und ungezählte Haus- und Wildtiere an der Krankheit. Die Tollwut wird durch Bisse und Speichel übertragen. Ohne rechtzeitige Behandlung ist sie immer tödlich.

Die Schweiz hat die Tollwut über Jahrzehnte hinweg mit grossem Aufwand und Erfolg bekämpft. Sie gilt als tollwutfrei. Jeder Hund und jede Katze aber, die ohne ausreichenden Tollwutschutz aus einem Tollwutland in die Schweiz kommen, gefährden Mensch und Tier erneut. Wird ein Tier mit Tollwut in der Schweiz entdeckt, sind umfangreiche Suchaktionen nach Personen und Tieren nötig, die mit dem erkrankten Tier Kontakt hatten. Die Personen müssen geimpft, infizierte Tiere gar eingeschläfert werden.

Für Reisen ist bezüglich Tollwut eines zentral: Hat das Reise-land ein erhöhtes Risiko für die so genannte «urbane Tollwut» oder nicht? Von «urbaner Tollwut» spricht man, wenn in dem Land regelmässig Haustiere und Menschen erkranken und sterben.

Informationen zum Tollwutrisiko in den verschiedenen Ländern finden Sie im Internet unter www.tierischreisen.ch. Für die Rückreise aus solchen Ländern in die Schweiz ist eine Bewilligung des BVET nötig, falls Sie via einen schweizerischen Flughafen in die Schweiz einreisen.

Diese Anforderungen gelten für in der Schweiz lebende Tiere für Gruppen von (Stand März 2012). Für Welpen – und oft auch für Ausstellungstiere – gelten spe haben zudem generell Sonderanforderungen. Erkundigen Sie sich unter [www.](http://www.ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm)

Europäische Union

Für die Einreise in die EU aus der Schweiz:

<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (implantiert vor der Impfung) oder Tätowierung (nur gültig, wenn vor dem 03.07.2011 gemacht)
<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vgl. S. 16)
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung¹</i>	nein

Für die Rückreise durch die EU aus Tollwutrisikoland:

(Informationen im Internet beachten: www.bvet.admin.ch

> Themen > Reisen mit Heimtieren)

<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (implantiert vor der Impfung) oder Tätowierung (nur gültig, wenn vor dem 03.07.2011 gemacht)
<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vgl. S. 16)
<i>Blutanalyse</i>	Nachweis einer vorschriftsmässig durchgeführten Blutanalyse (vgl. S. 16)
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung bei der Einreise in die EU¹</i>	ja
<i>Grenztierärztliche Untersuchung bei der Einreise in die Schweiz</i>	nein, stichprobenartige Kontrolle durch den Zoll

¹ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

bis zu 5 Tieren und können ändern
zielle Anforderungen. Einige EU-Länder
bvet.admin.ch oder im Reiseland.

Schweiz

Für die Rückreise in die Schweiz aus Land mit geringem Tollwutrisiko:

<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (implantiert vor der Impfung) oder Tätowierung (nur gültig, wenn vor dem 03.07.2011 gemacht)
<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vgl. S. 16)
<i>Bewilligung</i>	nein
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i>	ja, durch den Zoll

Für die Rückreise in die Schweiz aus Tollwutrisikoland:

<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (implantiert vor der Impfung) oder Tätowierung (nur gültig, wenn vor dem 03.07.2011 gemacht)
<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vgl. S. 16).
<i>Blutanalyse</i>	Vor der Ausreise aus der Schweiz mit einer Blutanalyse (vgl. S. 16) die Wirksamkeit der Impfung bestätigen. Bei Nachimpfungen nach erfolgter Blutanalyse ist keine weitere Blutanalyse notwendig.
<i>Bewilligung</i>	Ja, bei Direkteinreise über Schweizer Flughafen nötig. Dann aber mindestens 3 Wochen vor Abreise beim BVET beantragen. Durch Nachimpfen gemäss den Angaben des Impfstoffherstellers kann die Gültigkeit der Bewilligung, falls diese im Heimtierausweis eingetragen ist, durch den impfenden Tierarzt verlängert werden (vgl. S. 16).
<i>Dokument:</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i>	Ja, durch den Zoll

Ich nehme (k)ein ausländisches Tier in die Schweiz mit

Es ist riskant, aus den Ferien Strassenhunde oder -katzen mitzunehmen. In Mittelmeerländern etwa sind Tiere oft von Parasiten befallen. Von Findeltieren aus Tollwutrisikoländern sollten Sie unbedingt die Finger lassen.

Für die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen aus Tollwutrisikoländern gelten strenge Vorschriften, die konsequent durchgesetzt werden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, werden die Tiere entweder zurückgeschickt oder – wenn eine Rückreise nicht möglich ist – eingeschläfert.

Jungtiere aus Tollwutrisikoländern können frühestens nach einer Wartefrist von 4 Monaten nach der Erst-Tollwutimpfung einreisen.

Tiere aus Ländern mit geringem Tollwutrisiko können in die Schweiz einreisen, wenn für sie ein Heimtierausweis mitgeführt wird und zusätzlich eine Bescheinigung (ohne Heimtierausweis eine Veterinärbescheinigung), wonach sie seit der Geburt ohne Kontakt zu Wildtieren am Geburtsort gehalten wurden. Die Bescheinigung entfällt, wenn sie von Ihrem Muttertier begleitet werden, von dem sie noch abhängig sind.

Zoll: Tiere, die während eines Aufenthaltes im Ausland gekauft und in die Schweiz mitgebracht werden, sind zollfrei. Indessen ist die Mehrwertsteuer zu entrichten.

Diese Anforderungen gelten für ausländische Tiere, für Gruppen von bis zu fünf Tieren und können ändern (Stand März 2012).

Für die Einreise in die Schweiz aus der EU oder anderen europäischen Ländern, die den Heimtierpass verwenden:

<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (implantiert vor der Impfung) oder Tätowierung (nur gültig, wenn vor dem 03.07.2011 gemacht)
<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vgl. S. 16)
<i>Bewilligung</i>	keine nötig
<i>Dokument</i>	Heimtieraussweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i>	nein, aber beim Zoll melden

Für die direkte Einreise in die Schweiz (via Flughafen) aus anderen Ländern mit geringem Tollwutrisiko:

<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (implantiert vor der Impfung) oder Tätowierung (nur gültig, wenn vor dem 03.07.2011 gemacht)
<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vgl. S. 16)
<i>Bewilligung</i>	keine nötig
<i>Dokument</i>	Veterinärbescheinigung (siehe www.bvet.admin.ch)
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i>	ja, durch den Zoll

Für die direkte Einreise in die Schweiz (via Flughafen) aus Tollwutrisikoländern:

<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (implantiert vor der Impfung) oder Tätowierung (nur gültig, wenn vor dem 03.07.2011 gemacht)
<i>Impfung</i>	Gültige Tollwutimpfung (vgl. S. 16)
<i>Blutanalyse</i>	Mit einer Blutanalyse (vgl. S. 16) die Wirksamkeit der Impfung bestätigen. Die Einreise ist frühestens 3 Monate nach der Blutentnahme für eine Blutanalyse möglich.
<i>Bewilligung</i>	Ja (vgl. S. 16)
<i>Dokument</i>	Veterinärbescheinigung (siehe www.bvet.admin.ch)
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i>	Ja, durch den Zoll

Ich schütze mich und mein Tier vor Parasiten

Viele Gebiete etwa im Mittelmeerraum sind mit Bandwürmern und anderen Parasiten wie Leishmanien verseucht.

Die Erreger sind eine Qual für das Tier. In die Schweiz eingeschleppt, gefährden sie weitere Tiere und einige davon auch den Menschen. Fragen Sie Ihren Tierarzt oder Ihre Tierärztin, wie Sie einem Befall des Tieres vorbeugen können.



Einige Länder verlangen vor der Ein- bzw. Rückreise eine Parasiten-Behandlung. Die Schweiz kennt keine entsprechenden Anforderungen. Dennoch: Wer mit Hund oder Katze in den Mittelmeerraum reist, sollte sein Tier vor der Rückreise entwurmen.

Strassenhunde sind oft von Parasiten befallen. Eine Diagnose ist vielfach schwierig. Vom Mitbringen von Findeltieren und Hunden oder Katzen aus Heimen im Süden ist deshalb abzuraten.



Mein Hund ist an Ohren oder Rute kupiert

Das Kupieren von Ohren und Rute ist für Hunde äusserst schmerzhaft. Zudem fehlen ihnen die Körperteile in der Kommunikation mit anderen Hunden. Dieser tierschutzwidrige Eingriff ist deshalb verboten – und seit Juni 2002 auch die Einreise solcher Tiere in die Schweiz.

Wer mit einem kupierten Hund aus der Schweiz ausreisen will, muss für die Rückreise in die Schweiz einen schlüssigen Nachweis vorlegen, dass sich der Hund legal in der Schweiz aufhält. Die Bestätigung des kantonalen Veterinäramtes im Heimtierausweis gilt als Nachweis.

Vom Einreiseverbot für kupierte Hunde gibt es zwei Ausnahmen: Ausländer dürfen in der Schweiz mit ihren kupierten Hunden Ferien machen. Zudem können Menschen, die in die Schweiz ziehen, ihr kupiertes Tier mitnehmen.

Welche Bedingungen dafür gelten, erfahren Sie unter www.bvet.admin.ch.



Ich nehme Rücksicht auf die Bedürfnisse meines Tieres

Hunde und Katzen reagieren sehr unterschiedlich auf Ferien. Die Reise, der unbekannte Ferienort, der geänderte Tagesablauf und vieles mehr bedeuten immer eine gewisse Belastung. Einige Tiere leiden dadurch unter Stress.



Reisen mit dem Auto

Das Tier muss gut gesichert und räumlich getrennt von Ihnen reisen. Einige Länder haben dazu Richtlinien erlassen. Während der Fahrt braucht das Tier ständig Wasser. Achten Sie darauf, dass es hinten im Auto nicht zu heiss wird. Dies ist auch bei eingeschalteter Klimaanlage möglich. Alle 2 bis 3 Stunden sollten Hunde aus dem Auto raus können.

Reisen mit dem Flugzeug

Wie Tiere im Flugzeug reisen können, erfahren Sie bei der IATA (www.iata.org). Melden Sie Ihr Tier bei der Fluggesellschaft an. Besprechen Sie mit Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin, ob das Tier für die Reise Medikamente und Futter braucht. Wasser sollte es dagegen stets zur Verfügung haben. Reisen Sie aus einem Tollwutrisikoland in die Schweiz zurück, ist bei direkter Einreise über einen Schweizer Flughafen eine Bewilligung (S. 16) nötig.

Begriffe kurz erklärt

Blutanalyse (Seiten: 6, 7 und 9)

Mit der Blutanalyse wird die Wirksamkeit einer Tollwutimpfung überprüft. Der Tierarzt oder die Tierärztin schickt frühestens 30 Tage nach der Impfung eine Blutprobe des Tieres an ein Labor. Dort wird die Menge an Abwehrstoffen im Blut bestimmt. Dieser Nachweis ist eine Voraussetzung für den Erhalt einer Bewilligung. Die Blutanalyse muss in einem EU-anerkannten Labor mehrere Wochen vor der Abreise durchgeführt werden.

Bewilligung (Seiten: 5, 7, 9 und 15)

Um aus Tollwutrisikoländern via einem schweizerischen Flughafen in die Schweiz zu reisen, ist eine Bewilligung des BVET nötig. Dazu sind folgende Dokumente mindestens 3 Wochen vor Abreise ans BVET zu senden: Heimtierausweis (mit eingetragenen Tollwutimpfungen) oder Veterinärbescheinigung, Laborbericht Blutanalyse, Gesuchsformular (erhältlich unter www.bvet.admin.ch). Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung, falls diese im Heimtierausweis eingetragen ist, kann durch den Tierarzt bei einer Nachimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Impfung verlängert werden.

Gültige Tollwutimpfung (Seiten: 6, 7 und 9)

Die Tollwutimpfung muss im Heimtierausweis eingetragen sein. Sie ist erst ab dem 21. Tag nach Beendigung der Impfung gültig. Erfolgt eine Nachimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erstimpfung, so entfällt diese Wartefrist. Die Impfung bleibt so lange gültig, wie vom Impfstoff-Hersteller empfohlen, falls die Gültigkeitsdauer von einem bevollmächtigten Tierarzt im Heimtier- oder Impfausweis eingetragen wurde. Andernfalls gilt eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Fragen?

Sie fahren mit Hund oder Katze in die Ferien? Sie kaufen sich einen Hund im Ausland oder Sie ziehen mit Hund und Katze in die Schweiz? Sie möchten Ihre Erfahrungen beim Grenzübertritt schildern und damit andere Tierfreunde unterstützen? www.tierischreisen.ch

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website des BVET unter www.bvet.admin.ch > Themen > Reisen mit Heimtieren. Die Reisebestimmungen des Reiselandes müssen Sie im Land selbst, bei dessen Botschaft oder bei der Zollstelle nachfragen.

Auskünfte zur Einreise in die Schweiz beim BVET:

0041 31 323 30 33, info@bvet.admin.ch

Anforderungen der EU:

ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

Tollwutinfos bei der Tollwutzentrale:

http://www.ivv.unibe.ch/content/diagnostics/swiss_rabies_center/index_eng.html

Parasiteninfos bei den Universitäten Bern und Zürich:

www.ipa.vetsuisse.unibe.ch/
www.paras.uzh.ch/index.html

Infos zu Reisen im Flugzeug bei der IATA:

www.iata.org/whatwedo/cargo/live_animals/Pages/index.aspx

So gelingt Ihre Reise:

- Ich informiere mich rechtzeitig im Reiseland oder beim Tierarzt: Tollwutland? Kennzeichnung?
- Ich kümmere mich um die Rückreise (bei direkten Rückreisen aus Tollwutrisikoländern via Schweizer Flughafen ist eine Bewilligung nötig).
- Ich entwurme mein Tier vor der Rückreise aus südlichen Ländern.
- Ich nehme keine Findeltiere mit.

SCHÖNE FERIEN!

